

6328/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kier, Barmüller, Partnerinnen und Partner haben am 13. Juli 1999 unter der Nr. 6597/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „dienstrechtliche Bestimmungen bei der Durchführung von Abschiebungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

§ 69 Fremdenengesetz sieht vor, dass die Schubhaft so kurz wie möglich zu dauern hat und nur so lange aufrecht erhalten werden darf, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann. Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Behörde, einen Fremden, der zur Sicherung der Abschiebung in Schubhaft angehalten wird, unverzüglich abzuschieben, sobald die verfahrensrechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die weitere Anhaltung eines solchen Fremden mit dem Zweck, solange zuzuwarten, bis auch andere Fremde mit gleicher oder ähnlicher Destination die Voraussetzungen für die Durchführung der Abschiebung erfüllen, ist daher nicht zulässig.

Zu Frage 2:

Ja.

Zu den Fragen 3, 4 und 6:

Die Beamten haben nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift 1955 Anspruch auf Tagesgebühren und Nächtigungsgebühren, deren Ausmaß sich nach der Zugehörigkeit der Beamten zu einer bestimmten Gebührenstufe, der zeitlichen Dauer der jeweiligen Dienstreise,

der Anzahl der Nächtigungen sowie dem individuell für das betreffende Land festgesetzten Gebührensatz (Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, BGBl. Nr. 483/1993) richten.

Die Dauer des Aufenthaltes der Beamten im Zielland orientiert sich an den jeweils bestehenden Flugverbindungen und ist daher individuell verschieden, wobei jedoch, insbesondere aus Kostengründen, das Bestreben besteht, den Aufenthalt so kurz wie möglich zu halten. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass bei Abschiebungen Übernachtungen nach Möglichkeit vermieden werden. Fallen dafür dennoch Aufwendungen an, kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass mit den in der oben genannten Verordnung festgesetzten Gebühren das Auslangen gefunden wird. Nur in wenigen Fällen jährlich kommt § 25c Abs 3 der Reisegebührenschrift zum Tragen, wonach der Bundesminister für Inneres im Einzelfall eine höhere Nächtigungsgebühr festzusetzen hat, wenn der Beamte mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, oder wegen der Besonderheiten des Dienstauftrages mit der vorgesehenen Gebühr nicht das Auslangen zu finden vermag. Bei Abschiebungen tritt dies zumeist nur dann ein, wenn zur Buchung der Unterkunft zuwenig Zeit für umfangreichere Recherchen zur Verfügung steht oder die Umstände des Falles den Aufenthalt in der Nähe einer bestimmte Örtlichkeit verlangen und dort kein kostengünstigeres Angebot zu finden ist (eine Rückflugmöglichkeit am selben und früher Flugtermin am nächsten Tag).

Zu Frage 5:

Die von den Beamten außerhalb der dienstplanmäßigen Zeit erbrachten Dienstleistungen werden als Überstunden abgegolten. Darüber hinaus gehende spezifische Zulagen für die Durchführung von Abschiebungen sind nicht vorgesehen.

Zu Frage 7:

Allfällig vorliegende Dienstpflichtverletzungen werden nach den einschlägigen dienst- und disziplinarrechtlichen Bestimmungen geahndet. Eine Kürzung oder ein Entfall des Anspruches auf Ersatz der im Zuge der Dienstreise entstandenen Auslagen sieht das Gesetz nicht vor.

Zu Frage 8:

In jenen Fällen, in denen eine Abschiebung auf dem Luftweg mit Linienflug abgebrochen werden musste - etwa weil der Pilot die Mitnahme des Fremden deshalb verweigert, weil durch lautes Schreien des Schubhäftlings die Aufrechterhaltung der Ruhe an Bord nicht gewährleistet ist - oder dort, wo bereits im Rahmen des fremdenpolizeilichen Verfahrens klar erkennbar ist, dass sich der Fremde der Abschiebung unter Einsatz physischer Gewalt widersetzen wird und eine Linienabschiebung von vornherein nicht durchführbar ist, kann künftig auch mittels Chartermaschine abgeschoben werden.

Es soll im Sinne der Aufrechterhaltung von Effizienz und Durchsetzbarkeit der fremdenrechtlichen Vorschriften damit insbesondere bewirkt werden, dass Fremde durch Leistung von Widerstand, der auch in bloß ruhestörendem Verhalten bestehen kann, zwar die Abschiebung per Linienflugzeug, nicht aber die Abschiebung als solche verhindern können.

Zu Frage 9:

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Abschiebungen auf dem Luftweg wurden in Erlassform Richtlinien ausgearbeitet, die von allen mit Abschiebungen betrauten Behörden und Organisationseinheiten meines Ressorts als maßgeblich zu beachten sind. Darüber hinaus sind entsprechende Schulungsmaßnahmen erfolgt.